

---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSPA 53/18-Ö
des Planungsausschusses am	15.05.18	<b>Aktenzeichen</b>	69.523

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 3)**  
**Kiesgrube Gewinn Reutholz, Gemeinde Hohentengen;**  
**Erweiterung des Abbaugbietes um die Abschnitte I a und II c**  
**- Raumordnerischer Vertrag**  
**- beschließend**

---

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- |   |
|---|
| <p><b>a.) Der Planungsausschuss stimmt dem Vorhaben zu, zur raumverträglichen Umsetzung der Erweiterung des Abbaugbietes um die Abschnitte I a und II c (Kiesgrube Gewinn Reutholz, Gemeinde Hohentengen) einen raumordnerischen Vertrag zu schließen.</b></p> <p><b>b.) Der Planungsausschuss stimmt inhaltlich dem Entwurf des raumordnerischen Vertrages zu (<u>Anlage 4</u>).</b></p> |
|---|

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

**Ausgangslage**

Die Firma Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH betreibt im Gewinn Reutholz auf der Gemarkung Hohentengen-Herdern auf Grundlage einer raumordnerischen Beurteilung aus dem Jahr 1998 sowie von Genehmigungen aus den Jahren 1999 (Abbauabschnitt I) und 2014 (Abbauabschnitt II) Kiesgewinnung im Trockenabbau. Der Abbauabschnitt I ist bereits ausgeküst. Er wird gegenwärtig als Betriebsfläche genutzt. Im östlichen Teilbereich werden bereits Vorarbeiten für die Rekultivierung ausgeführt. Der Abbauabschnitt II a befindet sich aktuell im Abbau. Die Abbauabschnitte sind der Darstellung auf S.2 der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Firma beabsichtigt nun, den Abbau in Richtung Süden zum Rheinufer hin zu erweitern und möchte hierzu die Flächen der Abbauabschnitte I a und II c mit einer Gesamtgröße von 9,97 ha nutzen. Die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein unterstützt dieses Vorhaben. Diese Flächen liegen in einem Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet Nr. 20 Hohentengen – Herdern) nach Plansatz (PS) 1.3 des seit 2005 gültigen Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (TRP). Erst nach Auskiesung der Sicherungsflächen soll der Abbau im Abbauabschnitt II b fortgesetzt werden. Der Abbauabschnitt II b sowie daran anschließend die Abbauabschnitte III, IV, V und VI liegen im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach PS 1.2 des TRP.

Im November 2016 beantragte die Firma beim Landratsamt Waldshut die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die beabsichtigten Abbauabschnitte. Hierzu hatten das

Regierungspräsidium (RP) – Referat 21 – als höhere Raumordnungsbehörde sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) als Planungsträger seinerzeit ablehnend Stellung genommen (**Anlage 1**). Da der Abbau von Rohstoffen in Sicherungsgebieten nur ausnahmsweise möglich ist, derzeit noch genehmigte Flächen im Abbauggebiet verfügbar sind und die seinerzeit vorgelegte Begründung keine Auseinandersetzung mit den berührten Erfordernissen der Raumordnung beinhaltete, konnte dem Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Am 26.06.2017 wurden bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Gemeinde Hohentengen, dem Landratsamt Waldshut, dem RVHB, dem RP und der Mutterfirma Holcim AG die Gewinnungsstelle, die beabsichtigten Erweiterungsflächen sowie einige Rekultivierungsmaßnahmen besichtigt und die Gründe für die anlassgebende Umplanung erörtert. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse und der ergänzenden Begründung vom 19.06.2017 (**Anlage 2**) hat das RP mit Schreiben vom 21.11.2017 erneut Stellung zu dem Vorhaben genommen (**Anlage 3**) und festgestellt, dass das Vorhaben unter folgenden Maßgaben raumverträglich ist:

- 1.) Es darf kein gleichzeitiger Abbau im Bereich des westlich angrenzenden, bereits genehmigten Abbaugebiets (Abschnitt II b) erfolgen. **Der Verzicht auf den Abbau in diesen Flächen ist durch einen raumordnerischen Vertrag zu sichern.**
- 2.) Der Abbau kann in südöstlicher Richtung bis an den Grenzweg herangeführt werden. Im Gegenzug ist auf einen Abbau in südwestlicher Richtung über den Grenzweg hinaus zu verzichten. Der Grenzweg (Wander- und Radweg Hohentengen-Herdern-Eglisau) ist zu erhalten. Zum Schutz des Grenzwegs ist an der Abbaukante ein Wall zu errichten und zuzüglich südlich des Walles zum Grenzweg hin ununterbrochen ein Abstand von 10 Metern einzuhalten.
- 3.) Der Schutz des angrenzenden FFH-Gebiets ist zu gewährleisten.

### **Raumordnerischer Vertrag**

Der raumordnerische Vertrag (rV) wurde als Instrument zur besseren Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen 1998 gesetzlich eingeführt und mit der Novellierung des § 13 Raumordnungsgesetz (ROG) 2009 breiter ausgerichtet. Mit dem rV soll die raumordnerische Zusammenarbeit zur Koordination oder Verwirklichung von raumordnerischen Entwicklungskonzepten sowie zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen und von sonstigen raumbedeutsame Maßnahmen vertraglich abgesichert werden können.

Voraussetzung für die raumordnerische Verträglichkeit des beantragten Erweiterungsvorhabens (Etappen Ia und IIc) ist unter anderem, dass im westlich angrenzenden genehmigten Abbaugebiet (Abschnitt IIb) kein gleichzeitiger Abbau erfolgt, was durch einen raumordnerischen Vertrag gesichert werden soll. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, mit der Fa. Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH einen Raumordnerischen Vertrag zu schließen (**Anlage 4**).

Der Raumordnerische Vertrag enthält die Zusicherung des Antragstellers, dass

- 1.) der Abbauabschnitt Ia und anschließend der Abbauabschnitt IIc vorgezogen abgebaut werden und zwar erst nachdem der Abbau in den Abbauabschnitten I und IIa beendet ist und die Genehmigung des Landratsamtes vorliegt.
- 2.) der Abbau des genehmigten Abbauabschnittes IIb zurückgestellt wird. Dieser Abbauabschnitt wird erst nach dem Abbau des Abbauabschnittes IIc in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde abgebaut.
- 3.) die Art und die zeitliche Abfolge der Rekultivierung wie im Abbauantrag dargestellt durchgeführt wird.



REGIONALVERBAND  
HOCHRHEIN-BODENSEE

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee · Postfach 1742 · 79745 Waldshut-Tiengen

Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
z.H. von Frau Bühler  
Postfach 1642  
79744 Waldshut-Tiengen

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Im Wallgraben 50  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0)7751 9115-0  
Telefax +49 (0)7751 9115-30

info@hoahrhein-bodensee.de  
www.hoahrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzende  
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor  
K. H. Hoffmann

Aktenzeichen: 69.523  
05.04.2017

Ihr Zeichen 32/364.411  
Ihr Schreiben vom 30.01.2017  
Bearbeiter Felix Reichert  
Telefon +49 7751 9115-18

**Kiesgrube Gewinn Reutholz, Hohentengen-Herdern;  
Erweiterung des Abbaugebiets um die Abbaubereiche I a und II c  
(Flst. Nr. 3903/6 Teil und 3903/7 Teil, Gemarkung Hohentengen) und  
Fortsetzung der Rekultivierungskonzeption  
Antrag der Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH, Untere Haspelstr.  
30 79761 Waldshut-Tiengen, vom 28.10.2016 mit Ergänzungen vom  
17.01.2017**

Sehr geehrte Frau Bühler,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Die Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH beantragt die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube im Gewinn Reutholz in Hohentengen-Herdern. Das Erweiterungsgebiet besteht aus den Abbaubereichen I a und II c mit einer Größe von zusammen ca. 9,97 ha. Das Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Verbindung mit §§ 49 ff der Landesbauordnung (LBO). Der bestehende Abbaubereich I ist ausgeküstet, der Abbaubereich IIa wird noch abgebaut. Nach Angaben des Unternehmens ist davon auszugehen, dass das genehmigte Abbaupotenzial bis Ende 2017 ausgeschöpft ist. Die beantragte Erweiterungsfläche liegt in einem regionalplanerischen Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

### **Regionalplanerischer Hintergrund**

Im verbindlichen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2005 ist die bestehende Kiesgrube im Gewinn Reutholz als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) „Vorranggebiet Nr. 30 Hohentengen-Herdern“ (Plansatz 1.2 des Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee) ausgewiesen. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau aus raumordnerischer Sicht möglich und hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die beantragte Erweiterungsfläche ist als Gebiet für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (Vorranggebiet) „Nr. 20 Hohentengen-Herdern“ (Plansatz 1.3 des Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee) festgelegt. Die Sicherungsgebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Sie dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und als Ergänzungsstandorte für abgeschlossene und auslaufende Abbaustätten.



Die Ausweisung des Sicherungsgebietes im Regionalplan enthält demnach die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht entschieden ist, durch andere, konkurrierende Nutzungen nicht verhindert werden darf. Andererseits darf aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des 15 jährigen Planungszeitraumes nur ausnahmsweise ermöglicht werden (Begründung zum LEP, S. B 56, Begründung zum Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe S. 37). Der Teilregionalplan wurde im Januar 2005 genehmigt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten der vollständige Abbau im Abbaubereich erfolgen.

In der Unterlage 5, Anlage 3 wird ausgeführt, dass der Abbau des Abbaubereichs IIa in 2017 abgeschlossen wird. Für den genehmigten Abbaubereich IIb wird eine Abbaudauer von 2 Jahren angenommen. Für die Abbaubereiche III – VI innerhalb des Vorranggebietes wird von einer Abbaudauer von ca. 8 Jahren ausgegangen, so dass bis zum Abschluss des Abbaus des Vorranggebietes etwa 10 Jahre anzusetzen sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan zur Erweiterung des Abbaubereiches in südliche Richtung stellen auf die bau- und naturschutzrechtlichen Aspekte ab und basieren auf einer Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen des Rahmenkonzeptes für die Rekultivierung aus dem Raumordnungsverfahren 1997/98 sowie der Rahmenplanung vom 16.01.2001:

- Die Option eines Nassabbaus wird aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht weiterverfolgt.
- In weiten Teilen Südwestdeutschlands und der Schweiz fehlt Volumen zur landschaftsverträglichen Unterbringung und Verwertung von Aushub- und Bodenmaterial.
- Die Planung, die Kiesgrube zum Rhein hin zu öffnen und zu entwässern, wird vom Landratsamt Waldshut abgelehnt, da die Rheinhalde Teil des FFH-Gebietes "Hochrhein östlich Waldshut" ist.
- Gemäß der Vorgabe des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (Regionalverband Hochrhein-Bodensee 2003, S. 14) sollen Lagerstätten, soweit dies wasserwirtschaftlich zu vertreten ist, vollständig, d. h. in ihrer gesamten Mächtigkeit und Ausdehnung abgebaut werden, um Eingriffe in die Landschaft so gering wie möglich zu halten. Bei der Erweiterung des Kiesabbaus in südlicher Richtung erfolgt der Abbau über die vorhandene Kiesgrube. Es sind keine neuen Erschließungen anderenorts erforderlich. Dadurch ist eine rationelle, kompakte und weitgehend vollständige Ausbeutung der Kieslagerstätte möglich, wobei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft räumlich eng begrenzt im Bereich der kiesabbaubedingten Vorbelastungen beschränkt und auf das technisch unabdingbare Mindestmaß vermindert werden.
- Der aktuelle sowie der prognostizierte Anfall von Aushub- und Bodenmaterial bietet die Möglichkeit, nach dem Abbau die ursprüngliche Geländesituation - zumindest näherungsweise - wieder herzustellen. Die Planung der im Rahmenkonzept 1999/2001 enthaltenen Mulde, die sich zum nördlichen, durch den vormaligen Abbau entstandenen Tal auf Schweizer Gebiet öffnen sollte, stellt unter landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten eine ungünstige Konzeption dar.
- Während des Abbaus soll ein Sichtschutz für die Ortslagen Wasterkingen und Hüntwangen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Mit der Fortschreibung ist beabsichtigt, das Konzept aus dem Raumordnungsverfahren 1997/98 sowie die Rahmenplanung vom 16.01.2001 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Ziel ist, unter Einbeziehung der beantragten Abbauabschnitte Ia, IIb und IIc einen möglichst umweltverträglichen, abschnittweisen und betriebstechnisch rationellen Abbau sowie eine möglichst zeitnahe Rekultivierung zu verwirklichen.

#### Der Regionalverband nimmt zu dem Abbauvorhaben wie folgt Stellung

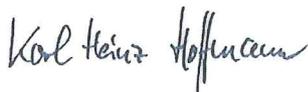
- Die Antragsunterlagen beinhalten **keine** dezidierte Auseinandersetzung mit der **vorzeitigen** Inanspruchnahme eines Sicherungsgebiets vor Abschluss der Auskiesung des festgelegten Abbaugebiets aufgrund der Änderung der Rekultivierungskonzeption.
- Der bau- und naturschutzrechtliche Erweiterungsantrag ist daher um eine nachvollziehbare und transparente Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ergänzen, die die Notwendigkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes als Voraussetzung für eine Ausnahmemöglichkeit schlüssig begründet (siehe auch Mail des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 19. Oktober 2015 an das Landratsamt Waldshut).
- Angesichts der verfügbaren, z.T. schon genehmigten Flächenpotenziale im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erscheint auch bei einem begründeten vorzeitigen Abbau im Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ein erklärter Verzicht auf einen weiteren, gleichzeitigen Abbau im westlicheren Abbaugebiet, z.B. durch einen raumordnerischen Vertrag angezeigt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Erweiterung südlich über das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinaus bis unmittelbar an den markierten rheinparallelen Wanderweg Hohentengen – Herdern - Eglisau reicht, der aufgrund seiner Lage sowohl durch Fußgänger wie Radfahrer stark frequentiert ist.

Dieser Bereich ist unter landschaftlichen Gesichtspunkten vom Sicherungsgebiet ausgenommen worden. Aus Sicht des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee wird angeregt, in diesem Bereich die abschirmende Waldkulisse zum rheinparallelen, stark frequentierten Wander- und Radweg hin beizubehalten.

Die Prüfung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, die Abstimmung der Vorgaben für die Durchführung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte der Natura2000-Prüfung sowie der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - auch in Bezug auf die Frage des Abstands zum rheinuferparallelen Wanderweg und dem im FFH-Gebiet 8416-341 „Hochrhein östlich Waldshut“ liegenden Hang zum Rhein - ist durch die Naturschutzbehörde zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Hoffmann  
Verbandsdirektor

**Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH**

**Waldshut-Tiengen**

**Kiesabbau Reutholz  
Gemarkung Hohentengen a.H.-Herdern**

**Erweiterung des Abbaubereiches**

**Bau- und naturschutzrechtlicher Abbauantrag  
mit Landschaftspflegerischem Begleitplan**

**Begründung für die vorgezogene Inanspruchnahme  
des Sicherungsgebietes**

19.06.2017

<b>Inhalt</b>	<b>SEITE</b>
1. Einleitung .....	1
1.1 Anlass und beantragtes Vorhaben .....	1
1.2 Stellungnahmen der Höheren Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee.....	3
2. Ziele der Abbauerweiterung .....	4
2.1 Rohstoffgeologie .....	4
2.2 Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im beantragten Abbauggebiet.....	4
2.3 Zum Gesichtspunkt der vollständigen Nutzbarkeit der Lagerstätte .....	5
2.4 Umweltfachliche Gesichtspunkte .....	7
2.5 Gründe für den Abbau über die Grenze des Sicherungsgebietes hinaus .....	8
3. Fazit .....	9

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1 Übersichtslageplan .....	2
Abb. 2: Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe - Abbauggebiet (Vorranggebiet) Hohentengen-Herdern .....	5



## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und beantragtes Vorhaben**

Das Kiesabbaugebiet Reutholz auf der Gemarkung Hohentengen-Herdern ist in der raumordnerischen Beurteilung von 1998 als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmend festgestellt worden. Der Abbauabschnitt I ist im Jahr 1999 und der Abbauabschnitt II im Jahr 2014 genehmigt worden. Der Abbauabschnitt I ist ausgekieset. Er wird gegenwärtig als Betriebsfläche genutzt; im östlichen Teilbereich werden Vorarbeiten zur Rekultivierung ausgeführt. Der Abbauabschnitt IIa wird derzeit abgebaut.

Die Firma Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH beabsichtigt nun, den Abbau nach Süden in Richtung Rhein zu erweitern und beantragt die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung von Abbauabschnitt Ia und IIc mit einer Gesamtgröße von rd. 9,97 ha. Diese Abbauabschnitte liegen in einem Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet Nr. 20 Hohentengen - Herdern, PS<sup>1</sup> 1.3). Erst nach Auskiesung der Erweiterungsfläche soll dann der Abbau im Abbauabschnitt IIb fortgesetzt werden (vgl. Abb. 1).

Die Antragsunterlagen wurden am 11.11.2016 beim Landratsamt Waldshut eingereicht.

Nachfolgend wird die vorgezogene Nutzung der Kieslagerstätte im Sicherungsgebiet auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen vertiefend begründet.

---

<sup>1</sup> PS = Plansatz des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" 2005 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee.

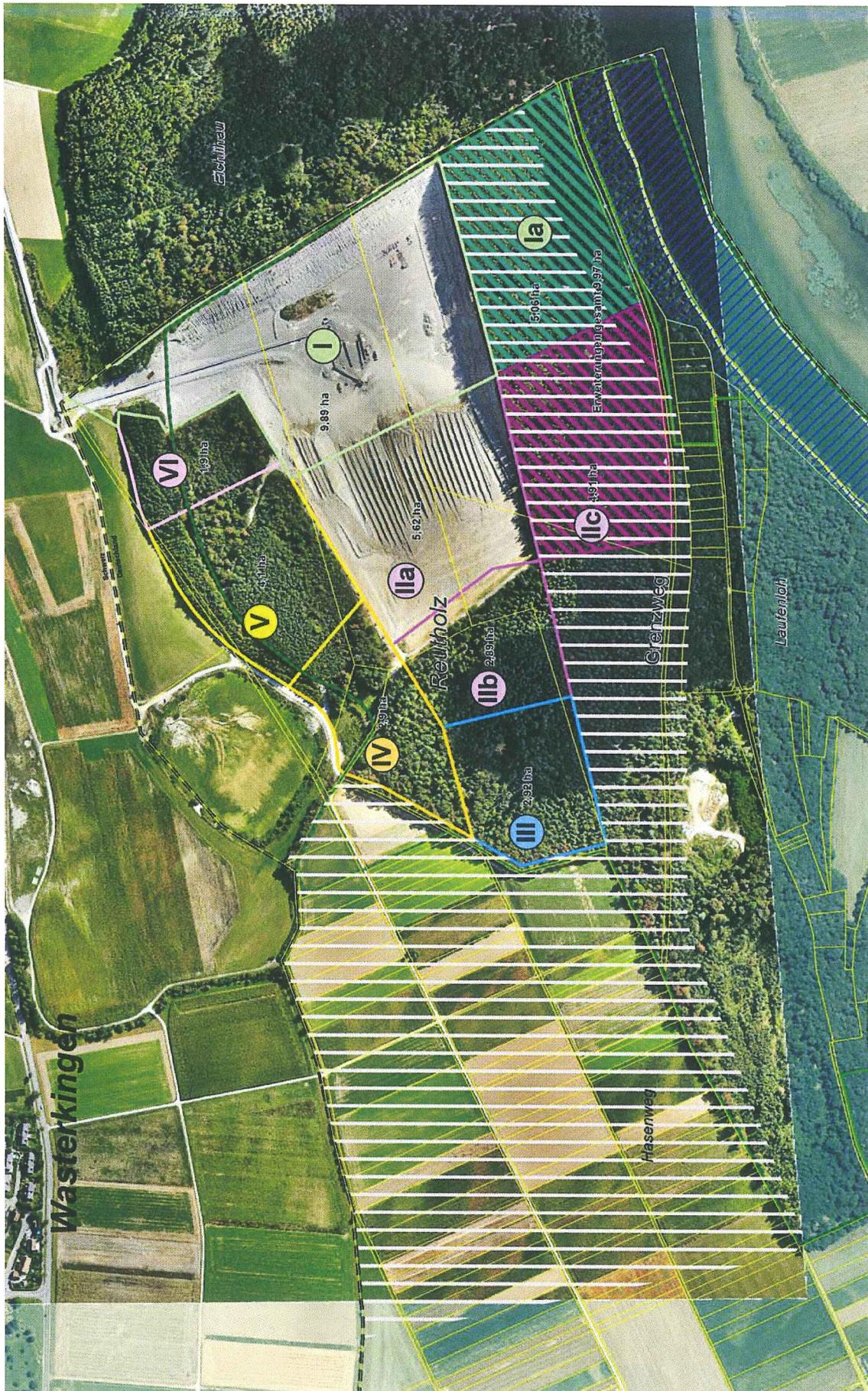


Abb. 1 Übersichtslageplan  
 Abbaugesamt = Abbaugesamt I bis VI. Genehmigte Abbaugesamt I = I, IIa, IIb. Beantragte Erweiterungsbauabschnitte = Ia, IIc. Senkrechte Schraffur: Sicherungsgebiet. Blaue Schraffur: FFH-Gebiet. Dunkelgrüne Umrandung: Landschaftsschutzgebiet. Grüne Umrandung: Waldbiotop. Hellgrüne Umrandung: Geschützter Biotop. Schwarz gestrichelte Linie: Staatsgrenze D - CH.



## 1.2

**Stellungnahmen der Höheren Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens liegen die Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde vom 28.03.2017 und die Stellungnahme des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee vom 05.04.2017 vor.

Die Höhere Raumordnungsbehörde führt aus:

- Ein Abbau von Rohstoffen in Sicherungsgebieten ist ausnahmsweise möglich, doch ist ein solcher Ausnahmefall nach der vorgelegten Begründung nicht gegeben, da das Erweiterungspotential des Vorrangebietes noch nicht ausgeschöpft sei. Eine raumbezogene Begründung, die sich mit den berührten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandersetzt und darlegt, warum aus tatsächlichen Gründen ein Abbau der Flächen des Vorrangebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht möglich ist bzw. warum sonst eine vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets aus raumordnerischer Perspektive gerechtfertigt sein könnte, fehlt.
- Die beantragte Erweiterungsfläche tritt in südlicher Richtung über die Grenzen des Sicherungsgebiets um ca. 60 m hinaus und grenzt damit unmittelbar an den Rheinwanderweg Hohentengen-Herdern-Eglisau an. Ein Abbau über die Grenze des Sicherungsgebiets hinaus kommt nicht in Frage.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee führt aus:

- Die Antragsunterlagen beinhalten keine dezidierte Auseinandersetzung mit der vorzeitigen Inanspruchnahme eines Sicherungsgebiets vor Abschluss der Auskiesung des festgelegten Abbaugebiets aufgrund der Änderung der Rekultivierungskonzeption. Der Erweiterungsantrag ist daher um eine nachvollziehbare und transparente Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ergänzen, die die Notwendigkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes als Voraussetzung für eine Ausnahmemöglichkeit schlüssig begründet.
- **Angesichts der verfügbaren Flächenpotenziale im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erscheint ein erklärter Verzicht auf einen weiteren, gleichzeitigen Abbau im westlicheren Abbaugebiet, z.B. durch einen raumordnerischen Vertrag angezeigt.**
- Es wird angeregt, im Bereich des stark frequentierten Wander- und Radweges Hohentengen-Herdern-Eglisau die abschirmende Waldkulisse beizubehalten.



## **2. Ziele der Abbauerweiterung**

### **2.1 Rohstoffgeologie**

Südlich der genehmigten Abbauabschnitte I, IIa und IIb setzt sich die Kieslagerstätte bis zum Rhein hin in gleicher Mächtigkeit und Qualität fort, wie an der aktuellen Abbauwand erkennbar ist. Dieses Material ist in hohem Maße abbauwürdig. Durch die Fortsetzung des Abbaus in diese Richtung lässt es sich vollständig und verlustfrei gewinnen (vgl. Kap 1.2 der Unterlage 1).

### **2.2 Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im beantragten Abbaubereich**

Die Grundsätze zum Rohstoffabbau im Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" sind den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Flächenschonung verpflichtet (PS 1.1 Abs. 1 (G)). Dabei steht auch die Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nichterneuerbaren Ressourcen im Mittelpunkt. Nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (Begründung S. 55) soll der Abbau "möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte" erfolgen. Auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vertritt bei vergleichbaren Vorhaben das Prinzip der möglichst vollständigen Nutzung einer Lagerstätte. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist dazu im Kiesabbaugebiet Reutholz eine optimierte Abbauführung in Teilabschnitten, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, notwendig.

Mit der Ausweisung des Abbaubereiches und des Sicherungsbereiches rings um dieses Abbaubereich ist bereits seitens der Regionalplanung die Bedeutsamkeit der Lagerstätte entsprechend gewichtet worden.

Die übrigen regionalplanerischen Vorgaben sind in Kap. 2.2 der Unterlage 1 dargestellt worden.

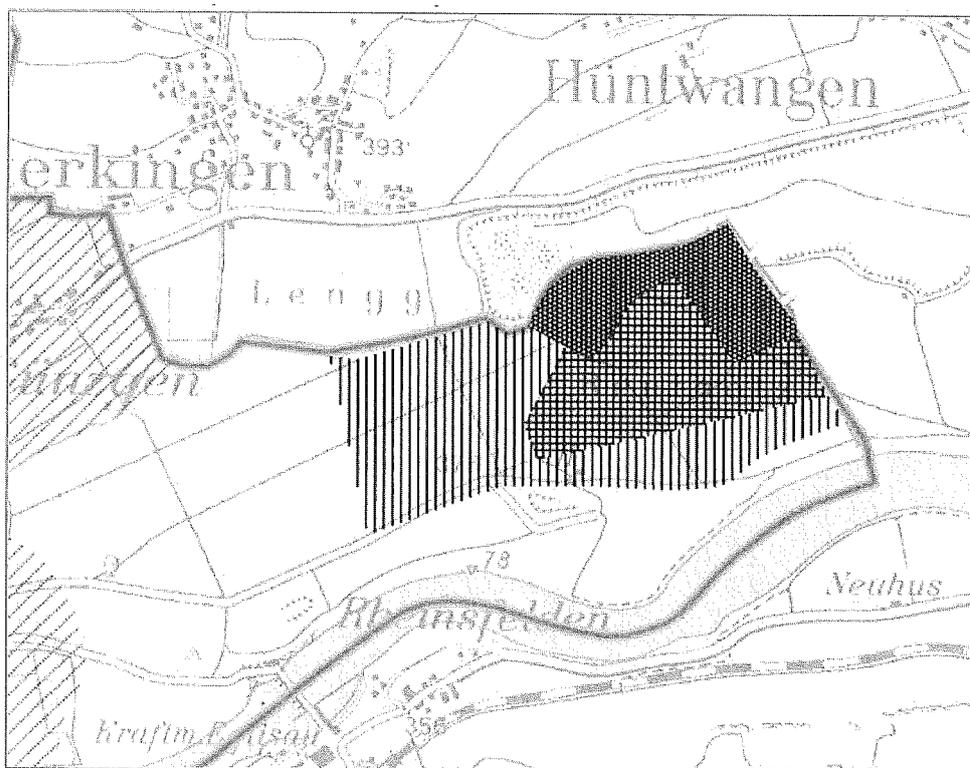


Abb. 2: Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe - Abbaugesamt (Vorranggebiet) Hohentengen-Herdern

### 2.3

#### Zum Gesichtspunkt der vollständigen Nutzbarkeit der Lagerstätte

Im Reutholz wurde eine Kies-Lagerstätte von Norden her aufgeschlossen. Die Lagerstätte setzt sich nach Süden fort. Um diese möglichst vollständig nutzen zu können, wird in den Antragsunterlagen vorgeschlagen, den Abbau in südlicher Richtung fortzuführen. Die räumliche und zeitliche Ordnung von Abbau und Rekultivierung ist in den Antragsunterlagen in den Anlagen 5.1 bis 5.3 zu Unterlage 1 dargestellt worden. Dem Abbau (Anlage 5.1) folgt die Verfüllung in Abhängigkeit von der prognostizierten Einbaumenge zeitlich so eng wie möglich nach (Anlage 5.2). Nach der Verfüllung schließt sich die Rekultivierung mit der Vorbereitung des Rekultivierungssubstrats (Vorbereitung zur Wiederbewaldung) und die Wiederbewaldung an (Anlage 5.3).

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Rekultivierung im Abbaubereich I, der bereits seit längerer Zeit abgebaut ist und zur Zeit nur als Betriebsfläche genutzt wird, weiter voranzutreiben<sup>1</sup>. Mit dem Voranschreiten des Abbaus der Abbaubereiche Ia und Ib folgt die Verfüllung und Rekultivierung zeitnah, wie in den Anlagen 5.2 und 5.3 der Unterlage 1 angegeben.

<sup>1</sup> Aktuell wird die Verfüllung entlang der Ostböschung durchgeführt.



Werden erst die Abbauabschnitte IIa und IIb mit der Verpflichtung zur zeitnahen Rekultivierung abgebaut, wie es die vorliegende Genehmigung festlegt, ergibt sich folgende Situation:

Nach Abbau des Abbauabschnittes IIb wird der Abbau im Abbauabschnitt III und anschließend in den Abbauabschnitten IV bis VI fortgesetzt. Die Abschnitte I bis IIb sind sukzessive jeweils so weit zu verfüllen und zu rekultivieren, dass nur noch eine Betriebsfläche zur Erschließung der jeweiligen Abbauabschnitte verbleibt.

Soll anschließend weiterer Kies im Abbauabschnitt Ia und IIc gewonnen werden, kommt dies einem Neuaufschluss gleich. Da eine neue Grube angelegt werden muss, ist der Kies zwischen den Abbauabschnitten I/IIa und Ia/IIc nicht mehr gewinnbar. Der Verlust beläuft sich überschläglich ermittelt auf rd. 0,6 bis 0,7 Mio cbm.

**Außerdem** ist die Erschließung gegenüber dem aktuellen Zustand (Erschließung vom Kieswerk Hüntwangen über die vorhandene Bandstraße und den Transportweg durch die Kiesgrube) deutlich erschwert. Sie wird bei der Anlage und im Betrieb infolge der Flächeninanspruchnahme für neue Erschließungskorridore sowie Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastungen in der Abbauphase voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.

**Die optimale Nutzung der Kiesvorräte in den Abbauabschnitten Ia und IIc ist deshalb nur so lange möglich, wie die Verfüllung und Rekultivierung in den nördlich angrenzenden Abbauabschnitten I und IIa noch nicht begonnen wurde.**

Somit ergibt sich, dass zur vollständigen Nutzung der bereits erschlossenen Lagerstätte der weitere Abbau von der vorhandenen Abbauwand aus in die Abbauabschnitte Ia und IIc erfolgen sollte. Diese Vorgehensweise deckt sich mit dem raumordnerischen Grundsatz einerseits der möglichst vollständigen Nutzung ausgewiesener Rohstoffvorkommen und andererseits dem anzustrebenden hohen Maß an Lebens- und Umweltqualität bei der Rohstoffgewinnung, indem die Abbaustelle frühestmöglich rekultiviert werden kann und zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

Zur Kompensation des vorgezogenen Abbaus im Sicherungsgebiet bietet der Antragsteller an, **auf den weiteren gleichzeitigen Abbau im westlicheren Abbaubereich zu verzichten.**

**Da zudem ein Abbau südlich des Grenzweges betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, und um die Erholungsfunktion des Grenzweges aufrecht zu erhalten, wird vorgeschlagen, durch Flächentausch das Sicherungsgebiet südlich des Grenzweges zurückzunehmen und dafür das Sicherungsgebiet im südöstlichen Bereich bis zum Grenzweg zu erweitern<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup> Die Sicherungsfläche südlich des Grenzweges beträgt rd. 3 ha, die Tauschfläche im südöstlichen Bereich beträgt rd. 1,5 ha.



Damit die zeitnahe Rekultivierung der Abbaubabschnitte I bis IIc gemäß der bestehenden Genehmigung gewährleistet werden kann, sollte ein vorgezogenen Abbau der Abbaubabschnitte Ia und IIc umgesetzt werden.

## 2.4

### Umweltfachliche Gesichtspunkte

Nachfolgend werden die wesentlichen umweltfachlichen Gesichtspunkte, die in raumordnerischer Sicht relevant sind, dargestellt.

#### *Grundwasser*

Eine **Beeinträchtigung des Grundwassers** wird **vermieden**, da die Abbausohle mindestens 2,0 m über dem höchsten bisher gemessenen Grundwasserstand liegt (vgl. Kap. 4.3.2.1 der Unterlage 1). Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind in Kap. 5.2.1 bzw. Kap. 7.1 der Unterlage 1 beschrieben (Verbesserung der Gesamtschutzfunktion der künftigen Grundwasserüberdeckung durch gezielt eingebaute Rekultivierungsmassen und durch Zufuhr von geeignetem Fremdmaterial (unbelastetem Aushub- und Bodenmaterial) zur Verbesserung der Filter- und Pufferkapazität der Rekultivierungsböden sowie zur Verlängerung der Filterstrecke, Schutzvorkehrungen und Auflagen während des Abbaubetriebes).

#### *Natura 2000*

Die geplante Erweiterung der Kiesgrube nach Süden verursacht **keine direkten Auswirkungen** auf das FFH-Gebiet Nr. 8416-341 'Hochrhein östlich Waldshut'. Die für den Abbau beanspruchten Flächen liegen außerhalb des Schutzgebietes und weisen auch keine Arten oder Lebensräume auf, deren Verlust oder Beeinträchtigung zu möglichen erheblichen Rückwirkungen auf das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Die Auswirkungsprognose hat darüber hinaus auch **keine Hinweise auf potenzielle indirekte Effekte** (z.B. Veränderungen im Wasserhaushalt der Hangwälder an der Rheinhalde über den Grundwasserpfad) erbracht (vgl. Unterlage 3).

#### *Strenger Artenschutz*

Die artenschutzfachliche Beurteilung der geplanten südlichen Erweiterung des Kiesabbaugebietes 'Reutholz' führt gutachterlicherseits zum Ergebnis, dass bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere Räumung der Waldbestände außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus, Anbringung von Fledermauskästen, Habitat-Optimierung von Haselmaus-Lebensräumen, Anlage von Stubbenwällen für die Zauneidechse, Anlage von Kleingewässern als Laichhabitat für die Gelbbauchunke und andere Amphibienarten im Bereich des vorhandenen Kies-Waschwasserteiches) **keine Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 hinsichtlich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten **verwirklicht** werden (vgl. Unterlage 4).



## 2.5

### Gründe für den Abbau über die Grenze des Sicherungsgebietes hinaus

Die südliche Grenze des Sicherungsgebietes hält einen Abstand von mindestens 40 m von der Grenze des FFH-Gebietes 'Hochrhein östlich Waldshut' ein.

Wie die FFH-Vorprüfung ergeben hat, wird die Rheinhalde mit den Hangwäldern (Eichen- und Hainbuchen-Eichen-Wälder mittlerer Standorte) durch die geplante Abbauerweiterung jedoch nicht beansprucht und nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Da der Abbau nicht in das Grundwasser eingreift, findet auch keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der grundwasserfernen Waldstandorte statt.

Insofern erscheint ein Heranrücken der Grenze des Abbaubereiches an die Parzellengrenze des Grenzweges vertretbar. **Der Abstand der Abbaufäche vom FFH-Gebiet beträgt mindestens 10 m**, da von der Grenze des Abbaubereiches bis zur Abbaukante ein Sicherheitsabstand von mindestens 7 m eingehalten wird. **In diesem wird eine Verwallung mit Begrünung angelegt, die die Einsehbarkeit des Abbaubereiches weitgehend vermindert.**

Außerdem kann dadurch die Lagerstätte weitgehend vollständig genutzt werden bei gleichzeitiger dauerhafter Sicherung der Rheinhalde mit ihrer großen Bedeutung für die Geländemorphologie, das Landschaftsbild und die Erholungseignung, das Schutzgebietssystem Natura 2000 und für die Erhaltung naturnaher Waldbestände.



## 3.

**Fazit**

Aus dem laufenden Kiesabbau heraus erscheint eine vorgezogene Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes aus übergeordneten raumordnerischen und betrieblichen Gründen im speziellen Fall des Reutholz als vertretbar. Der beantragte Abbau der Abbauabschnitte Ia und IIc (vgl. Abb. 1) ist nur so lange möglich, wie die Verfüllung und Rekultivierung der ausgekiesten Abbauabschnitte **I und IIa** noch nicht erfolgt ist. Wird dieses Zeitfenster nicht genutzt, müssen die Abbauabschnitte Ia und IIc neu aufgeschlossen werden. Dies entspricht einem Verlust von überschläglich rd. 0,6 bis 0,7 Mio cbm Kiesrohstoff, der in dem verbleibenden Kieskeil lagert. Zudem ist die Erschließung voraussichtlich nur mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich.

Aus Naturschutz- und umweltfachlicher Sicht ergeben sich **keine Ausschlusskriterien für die beantragte Erweiterung**. Weder sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser, noch auf das FFH-Gebiet 'Hochrhein östlich von Waldshut', noch hinsichtlich des strengen Artenschutzes zu erwarten.

Somit stellt das vorgeschlagene Abbaukonzept eine rohstoffökonomisch günstige Lösung zu einer möglichst vollständigen Bewirtschaftung der im Teilregionalplan 'Oberflächennahe Rohstoffe' ausgewiesenen und prinzipiell abbaubaren Lagerstätten dar. Soweit unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Abbau weitere Kiesvorräte abgebaut werden können, brauchen anderenorts keine Lagerstätten neu aufgeschlossen zu werden. Es entspricht damit den **übergeordneten raumordnerischen Grundsätzen einer nachhaltigen und sparsamen Nutzung oberflächennaher Rohstoffe** im Sinne des PS 1.1 des Teilregionalplans 'Oberflächennahe Rohstoffe' 2005 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee. Insofern bietet das Abbaukonzept einen Ansatz zu einer raumordnerischen Optimierung der Rohstoffsicherung im Gebiet Nr. 20 Hohentengen-Herdern.

Der Antragsteller schlägt deshalb eine **Flächenkompensation** vor, wie sie in der Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde angeregt wurde: Er verpflichtet sich durch einen **raumordnerischen Vertrag** zum Verzicht auf den **weiteren gleichzeitigen Abbau im westlicheren Abbaugebiet der Abbauabschnitte V und VI in den nächsten 11 bis 15 Jahren nach Genehmigung des Abbauantrages**.

Außerdem **schlägt** der Antragsteller vor, das **Sicherungsgebiet südlich des Grenzweges zurückzunehmen und dafür das Sicherungsgebiet im südöstlichen Bereich bis zum Grenzweg zu erweitern** (Austausch von Teilflächen). ~~seine Bereitschaft, vom Grenzweg einen Abstand von 20 bis 25 m einzuhalten, um die vorhandene Waldkulisse zu sichern.~~

Konstanz/Hohentengen a. H., den 19.Juni 2017



## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 21.11.2017

Name Sebastian Finkbeiner

Durchwahl 0761 208-4726

Aktenzeichen 21-2437/2-3/23

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen

---

**🦊 Kiesgrube Gewann Reutholz, Hohentengen-Herdern, ihr Zeichen 32/364.411  
Erweiterung des Abbaubereiches um die Abbaubereiche I a und II c (Flst. Nr.  
3093/6 Teil und 3903/8 Teil, Gemeinde Hohentengen)  
Antrag der Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH vom 28.10.2016 mit Ergän-  
zung vom 17.01.2017  
Unsere Stellungnahme vom 28.03.2017**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem gemeinsamen Ortstermin mit der Gemeinde Hohentengen, dem Vorhaben-  
träger, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und dem Regierungspräsi-  
dium an der derzeitigen Gewinnungsstelle und dem geplanten Abbaustandort und  
unter Berücksichtigung der ergänzten Begründung vom 19.06.2017 nimmt das Regie-  
rungspräsidium Freiburg – Referat 21 – als höhere Raumordnungsbehörde zu dem o.  
g. Vorhaben erneut Stellung.

Das Vorhaben ist unter folgenden Maßgaben raumverträglich:

1. Es darf kein gleichzeitiger Abbau im Bereich des westlich angrenzenden, be-  
reits genehmigten Abbaubereichs (Abschnitt II b) erfolgen. Der Verzicht auf den  
Abbau in diesen Flächen ist durch einen raumordnerischen Vertrag zu sichern.

2. Der Abbau kann in südöstlicher Richtung bis an den Grenzweg herangeführt werden. Im Gegenzug ist auf einen Abbau in südwestlicher Richtung über den Grenzweg hinaus zu verzichten. Der Grenzweg (Wander- und Radweg Hohentengen-Herdern-Eglisau) ist zu erhalten. Zum Schutz des Grenzwegs ist an der Abbaukante ein Wall zu errichten und zuzüglich südlich des Walles zum Grenzweg hin ununterbrochen ein Abstand von 10 Metern einzuhalten.
3. Der Schutz des angrenzenden FFH-Gebiets ist zu gewährleisten.

### **Gründe**

I.

Die Firma Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH betreibt im Gewinn Reutholz auf der Gemarkung Hohentengen-Herdern auf Grundlage einer raumordnerischen Beurteilung aus dem Jahr 1998 sowie von Genehmigungen aus den Jahren 1999 (Abbauabschnitt I) und 2014 (Abbauabschnitt II) Kiesgewinnung im Trockenabbau. Der Abbauabschnitt I ist bereits ausgekieset. Er wird gegenwärtig als Betriebsfläche genutzt. Im östlichen Teilbereich werden bereits Vorarbeiten für die Rekultivierung ausgeführt. Der Abbauabschnitt II a befindet sich aktuell im Abbau.

Die Firma beabsichtigt nun, den Abbau in Richtung Süden zum Rheinufer hin zu erweitern und möchte hierzu die Flächen der Abbauabschnitte I a und II c mit einer Gesamtgröße von 9,97 ha nutzen. Diese Flächen liegen in einem Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet Nr. 20 Hohentengen – Herdern) nach Plansatz (PS) 1.3 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (TRP). Erst nach Auskiesung der Sicherungsflächen soll der Abbau im Abbauabschnitt II b fortgesetzt werden. Der Abbauabschnitt II b sowie daran anschließend die Abbauabschnitte III, IV, V und VI liegen im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach PS 1.2 des TRP.

Im November 2016 beantragte die Firma beim Landratsamt Waldshut die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die beabsichtigten Abbauabschnitte. Hierzu hatten das Regierungspräsidium – Referat 21 – als höhere Raumordnungsbehörde sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee als Planungsträger seinerzeit zunächst ablehnend Stellung genommen. Da der Abbau von Rohstoffen in Sicherungsgebieten nur ausnahmsweise möglich ist, derzeit noch genehmigte Flächen im Ab-

baugebiet verfügbar sind und die seinerzeit vorgelegte Begründung keine Auseinandersetzung mit den berührten Erfordernissen der Raumordnung beinhaltet, konnte dem Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Am 26.06.2017 wurden bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Gemeinde Hohentengen, dem Landratsamt Waldshut, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, dem Regierungspräsidium und der Mutterfirma Holcim AG die Gewinnungsstelle, die beabsichtigten Erweiterungsflächen sowie einige Rekultivierungsmaßnahmen besichtigt und die Gründe für die anlassgebende Umplanung erörtert. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse und der ergänzenden Begründung vom 19.06.2017 nimmt das Regierungspräsidium – Referat 21 – als höhere Raumordnungsbehörde erneut Stellung zu dem Vorhaben.

II.

1. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich. Die Erweiterungsplanung hält sich unterhalb der Flächengrenze von 10 ha, ab der gemäß § 1 S. 3 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgesehen ist. Der Ortstermin hat gezeigt, dass auch keine anderen Gründe für die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sprechen. Die zu erörternden raumordnerischen Fragen können hiermit unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden.

2. Die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebiets nach PS 1.3 TRP zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zwar nicht ausgeschlossen, aber nur ausnahmsweise möglich. In der Regel ist zur vorzeitigen Inanspruchnahme eines Sicherungsgebiets unter anderem erforderlich, dass die im Abbauggebiet lagernden Vorkommen bereits vollständig ausgeküst sind.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Flächen der Abbauabschnitte II b und III – VI befinden sich alle noch innerhalb eines Abbaugebiets nach PS 1.2 TRP und stünden daher unmittelbar für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zur Verfügung. Ein Abbau auf diesen Flächen würde daher den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der vorzeitigen Zulassung eines Rohstoffabbaus auf den Flächen des Sicherungsgebietes steht dies entgegen.

Allerdings hat der Ortstermin die Erkenntnis gebracht, dass hier besondere Umstände vorliegen, deren Berücksichtigung dennoch zur Zulässigkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets führt. Die Kieslagerstätte wurde von Norden her aufgeschlossen. Bei Beibehaltung des ursprünglichen Abbaukonzepts müsste nunmehr Abbauabschnitt II b in westlicher Richtung in Betrieb genommen und der Abbau über die Abschnitte III zunächst in westlicher, dann in den Abschnitten IV bis VI nordöstlicher Richtung fortgesetzt werden. Die Flächen des Abbauabschnittes VI bilden dabei den Schluss und liegen unmittelbar an die Flächen des ersten, bereits ausgekiesten Abbauabschnittes an. Die abgebauten Abschnitte wären jeweils nach Abbau sukzessive zu verfüllen und zu rekultivieren, so dass nur noch eine Erschließungszwecken dienende Betriebsfläche für die jeweiligen aktuellen Abbauabschnitte verbleibt. Soll dann anschließend noch das Vorkommen im Sicherungsgebiet (nach Umwandlung in ein Abbaugebiet) abgebaut werden, müsste eine neue Grube angelegt werden. Es verbliebe auch eine gewisse Restmenge Kies (600.000 bis 700.000 Kubikmeter), die nicht mehr abgebaut werden könnte. Zudem käme dies einem Neuaufschluss gleich, da die Rekultivierung bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich vollendet wäre.

Die durch das Vorhaben eingebrachte optimierte Abbauführung wird den zu beachtenden Erfordernissen der Raumordnung letztlich gerechter als das ursprüngliche Abbaukonzept.

a) Die vollständige Auskiesung der im Vorkommen lagernden Kiesvorräte wird aufgrund der oben beschriebenen Situation nur ermöglicht, wenn der Abbau sich frühzeitig in das südlich an das Abbaugebiet angrenzende Sicherungsgebiet orientiert. Die optimale Nutzung der Kiesvorräte ist nämlich nur so lange möglich, wie die Verfüllung und Rekultivierung der nördlich angrenzenden Abbauabschnitte I und II a noch nicht begonnen wurde. Dem Grundsatz der möglichst vollständigen Nutzung des Vorkommens aus PS 1.1 Abs. 2 S. 2 (G) des TRP und PS 5.2.4 Abs. 3 S. 1 des Landesentwicklungsplans (LEP) kann demnach nur durch die optimierte Abbauführung vollumfänglich entsprochen werden.

b) Die neue Abbauplanung hilft außerdem dabei, zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Durch die Änderung der Abbaurichtung kann die Rekultivierung der ausgekiesten Flächen früher und vor allem endgültig erfolgen. Ein erneuter Aufschluss der im Sicherungsgebiet gelegenen Flächen nach Rekultivierung der Abbauflächen mit entsprechend höherer Eingriffsintensität wird dadurch vermieden. Damit wird dem Grundsatz aus PS 1.1 Abs. 1 S. 2 (G) TRP, wonach auch bei

der Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben sind, entsprochen. Dies macht die neue Abbaubauvariante gegenüber der ursprünglichen Planung, mit der zwangsläufig ein die Rekultivierungsbemühungen konterkarierender „neuer“ Eingriff verbunden ist, vorzugswürdig.

c) Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass bei dem geänderten Abbaukonzept die Erschließung über die vorhandene Gurtbandanlage möglich bleibt und die Anlegung neuer Erschließungskorridore vermieden wird. Auch dies führt im Ergebnis zu einer höheren Umgebungs- und Umweltverträglichkeit.

d) Als Zwischenfazit lässt sich somit festhalten, dass die optimierte Abbauplanung den rohstoffbezogenen regionalplanerischen Festlegungen in einer gegenüber dem ursprünglichen Abbaukonzept vorzugswürdigen Weise entspricht. Die genannten Gesichtspunkte sprechen dafür, den vorzeitigen Abbau im südlich gelegenen Sicherungsgebiet ausnahmsweise vorzeitig zuzulassen. Dies kann allerdings nur im Rahmen eines Flächentauschs erfolgen. Einem kumulativen Abbau steht das in PS 1.1 Abs. 1 S. 1 (G) TRP niedergelegte Prinzip der Nachhaltigkeit entgegen. Darüber hinaus wären dann die für das Vorhaben sprechenden Punkte auch nicht mehr erfüllt. Der vorzeitige Abbau im Sicherungsgebiet muss daher von einem Verzicht auf weiteren Abbau im Abbaubereich flankiert werden. Dies ist – wie bereits im Zuge des Ortstermins vom 26.06.2017 erörtert wurde – durch einen raumordnerischen Vertrag zu sichern. Der Abschluss eines solchen Vertrags ist Bedingung für die Gültigkeit dieser Stellungnahme.

3. Im Zuge der Änderung der Abbauplanung soll auch der Abbau in südöstlicher Richtung bis an den Grenzweg (Wander- und Radweg Hohentengen-Herdern-Eglisau) herangeführt werden. Hierbei tritt der vorgesehene Abbau augenscheinlich über die Ränder des Sicherungsgebiets in der Kartierung hervor. Die Heranführung des Abbaus an den Grenzweg bewegt sich jedoch innerhalb der maßstabsbedingten Toleranz der Bereichsschärfe raumplanerischer Festlegungen (Maßstab 1 : 50.000), so dass eine Änderung des Regionalplans hierfür nicht erforderlich ist. Im Gegenzug wird in südwestlicher Richtung auf einen Abbau über den Grenzweg hinaus verzichtet. Der Grenzweg besitzt Bedeutung als Erschließung der angrenzenden Waldgebiete und aufgrund seiner Erholungsfunktion. Er ist daher zu erhalten. Um Einsicht in die Abbaugrube sowie Immissionen auf den Grenzweg zu minimieren, ist die Herstellung eines Walles an der Abbaukante und **zuzüglich** die Einhaltung von 10

Metern Abstand erforderlich. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität des Rohstoffabbaus sichergestellt.

4. Südlich des Grenzwegs befindet sich das FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ (Nr. 8416-341). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Die Planung sieht vor, mindestens 40 Meter Abstand von der Grenze des FFH-Gebiets zu halten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Wir bitten um Zusendung einer Mehrfertigung der erlassenen Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens.

Sebastian Finkbeiner

## **Raumordnerischer Vertrag**

V2 09.03.2018

Zwischen

Regionalverband Hochrhein-Bodensee  
Im Wallgraben 50  
79761 Waldshut-Tiengen

- im Folgenden „Behörde“ genannt -

und

Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH  
Untere Haspelstrasse 30,  
79761 Waldshut-Tiengen,

- im Folgenden „GmbH“ genannt –

### **Präambel**

Das Kiesabbaugebiet Reutholz auf der Gemarkung Hohentengen-Herdern ist in der raumordnerischen Beurteilung von 1998 als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmend festgestellt worden. Es wurde in insgesamt sechs Abbauabschnitte unterteilt (Anlage 1). Der Abbauabschnitt I ist im Jahr 1999 und der Abbauabschnitt II im Jahr 2014 genehmigt worden. Der Abbauabschnitt I ist ausgeküst. Er wird gegenwärtig als Betriebsfläche genutzt; im östlichen Teilbereich werden Vorarbeiten zur Rekultivierung ausgeführt. Der Abbauabschnitt IIa wird derzeit abgebaut.

Die Firma Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH beabsichtigt nun, den Abbau nach Süden in Richtung Rhein zu erweitern. Dadurch soll die sich südlich fortsetzende Lagerstätte erschlossen werden, da sie ebenfalls hochwertige Kiese enthält und abbauwürdig ist. Zielsetzung der geplanten Erweiterung ist eine möglichst optimale Ausnutzung der Lagerstätte. Erst nach Auskiesung der Erweiterungsfläche soll dann der Abbau im Abbauabschnitt IIb fortgesetzt werden.

Deswegen beantragt die Firma Rohstoffgewinnung Hohentengen GmbH die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung von Abbauabschnitt Ia und IIc im Kiesabbaugebiet Reutholz auf der Gemarkung Hohentengen-Herdern. Die Abbauerweiterungsfläche umfasst Teile der Flurstücke Nr. 3903/6 und 3903/7. Eigentümerin der betroffenen Flurstücke ist die Gemeinde Hohentengen a.H..

Das Kiesabbaugebiet Reutholz ist im Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee vom 27.01.2005 gemäss Plansatz 1.2 (Ziel) als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) ausgewiesen. (Vorranggebiet Nr. 30 „Hohentengen-Herdern“) Damit ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er besitzt Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Erweiterungsfläche liegt gemäss Plansatz 1.3 (Ziel) in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). Es handelt sich um das Sicherungsgebiet Nr. 20 „Hohentengen-Herdern“. Das Sicherungsgebiet dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und ist von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

Ein vorzeitiger Abbau (d.h. vor Ende des Planungszeitraumes) ist in Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wies in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2017 u. a. darauf hin, dass im vorliegenden Fall das Erweiterungspotential des bestehenden Abbaus in den der Firma zur Verfügung stehenden Vorranggebieten noch nicht ausgeschöpft ist, so dass ein solcher Ausnahmefall nach der mit dem Antrag vorgelegten Begründung nicht gegeben ist.

Die Antragstellerin lieferte die Begründung für die vorgezogene Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes mit Schreiben vom 19.06.2017 nach.

Wesentliche Punkte des Schreibens vom 19.06.2017 sind:

- Eine optimale (d. h. betriebstechnisch sinnvolle, umweltschonende und eine raschere Gesamtrekultivierung ermöglichende) Nutzung der Kiesvorräte in den Abbauabschnitten I a und II c ist nur so lange möglich, wie mit der Verfüllung und Rekultivierung in den nördlich angrenzenden Abschnitten I und II a noch nicht begonnen wurde.
- Auf den gleichzeitigen Abbau im westlich angrenzenden Abbauggebiet (genehmigter Abschnitt II b) soll verzichtet werden, z. B. durch einen raumordnerischen Vertrag.
- Es wird vorgeschlagen, das Sicherungsgebiet südlich des Grenzwegs zurückzunehmen und dafür das Sicherungsgebiet im südöstlichen Bereich bis zum Grenzweg zu erweitern.

Da die höhere Raumordnungsbehörde und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee dem Erweiterungsantrag vom 28.10.2016 mit Ergänzungsangaben vom 17.01.2017 nicht zustimmen konnten, fand zur Klärung des weiteren Vorgehens eine Besprechung mit der Antragstellerin am 26.06.2017 statt, an der auch die Gemeinde Hohentengen, das Planungsbüro Eberhard + Partner und das Landratsamt Waldshut teilnahmen.

Hierüber fertigte die höhere Raumordnungsbehörde das Ergebnisprotokoll vom 13.07.2017.

### **§1. Vertragszwecke**

- a. Voraussetzung für die raumordnerische Verträglichkeit des beantragten Erweiterungsvorhabens (Etappen Ia und IIc) ist unter anderem, dass im westlich angrenzenden genehmigten Abbauggebiet (Abschnitt IIb) kein gleichzeitiger Abbau erfolgt, was durch diesen raumordnerischen Vertrag gesichert wird.

### **§2. Zusicherung des Antragstellers**

- a. Der Abbauabschnitt Ia und anschließend der Abbauabschnitt IIc werden vorgezogen abgebaut, und zwar nachdem der Abbau in den Abbauabschnitten I und IIa beendet ist und die Genehmigung des Landratsamtes vorliegt.
- b. Der Abbau des genehmigten Abbauabschnittes IIb wird zurückgestellt. Dieser Abbauabschnitt wird erst nach dem Abbau des Abbauabschnittes IIc in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde abgebaut. Die Vorbereitung des Abbaus (Waldrodung, Räumung und fachgerechte Lagerung des Oberbodens, Räumung des Abraums über der Kieslagerstätte etc.) erfolgt frühestens 1 Jahr vor Beginn des Abbaus im Abbauabschnitt IIb unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie im Abbauantrag beschrieben.
- c. Die Art und die zeitliche Abfolge der Rekultivierung wird wie im Abbauantrag dargestellt durchgeführt.

### **§3. Schlussbestimmungen**

- a. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- b. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam, nicht durchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien mit sofortiger Wirksamkeit verpflichtet, eine wirksame Regelung zu treffen, die der nichtigen bzw. undurchführbaren wirtschaftlich möglichst nahe kommt bzw. im Falle einer Lücke dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss bedacht hätten.
- d. Sprache dieser Vereinbarung und der gesamten zukünftigen Korrespondenz zwischen den Parteien ist Deutsch.
- e. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.
- f. Diese Vereinbarung wird für jede Partei einmal ausgefertigt.

**§4. Inkrafttreten**

- a. Der Vertrag tritt am 01.06.2018 in Kraft.

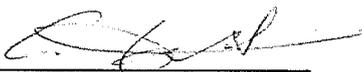
**Die Vertragsparteien bestätigen hiermit den Inhalt dieses Vertrages gelesen und verstanden zu haben.**

Ort, Datum

Ort, Datum

Bothenburg, 23.03.2018

\_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_

Unterschrift GmbH:

*Referat Dörfler*  
Carsten Thiel



Unterschrift Behörde:

Verbandsvorsitzende Landrätin Marion Dammann

.....

Beilagen:

- Anlage 1: Situationsplan, 1:3'000

Kopien zur Kenntnis an:

- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21; Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz
- Landratsamt Waldshut
- Körperschaftsdirektion Freiburg
- Gemeinde Hohentengen
- Der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Kreis Waldshut, Hr. Ruf

